

## **RECHTSSCHUTZREGULATIV 2024**

### **RECHTSSCHUTZREGULATIV DER KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR DAS BURGENLAND**

beschlossen am 29.05.2024 von der Vollversammlung der Arbeiterkammer Burgenland gemäß § 7 Abs 3 AKG 1992, genehmigt durch die Hauptversammlung der Bundesarbeiterkammer am 25.06.2024

#### **§ 1 Regelungsbereich**

(1) Dieses Regulativ regelt die Grundsätze der Rechtsschutzfähigkeit der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten.

Arbeits- und sozialrechtliche Angelegenheiten sind jene, für die eine Zuständigkeit nach den Vorschriften des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes gegeben ist, sowie folgende Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gegeben ist:

-Streitigkeiten aus dem AIVG

-Versicherungs- und Beitragsgrundlagenstreitigkeiten aus dem ASVG.

-Kündigungsstreitigkeiten von begünstigten Behinderten nach dem BEinstG vor dem Bundesverwaltungsgericht

Bei öffentlich Bediensteten sind arbeits- und sozialrechtliche Angelegenheiten auch jene, die im Dienstrechtswege nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen zu erledigen sind. Soweit im Folgenden von Gerichten die Rede ist, sind in diesen Fällen auch Verwaltungsbehörden umfasst.

(2) Grundlagen dieses Regulativs sind die §§ 7 und 14 AKG 1992 und das Rahmen-Regulativ der Bundesarbeiterkammer betreffend den Rechtsschutz gemäß § 7 Abs 1 AKG in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland gewährt den ihr zugehörigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Rechtsschutz nach Maßgabe dieses Regulativs. Die Rechtsschutzgewährung für Arbeitnehmer:innen die einer anderen Arbeiterkammer zugehörig sind, ist im Einvernehmen mit dieser Arbeiterkammer möglich.

(4) Für die Zugehörigkeit zu einer Arbeiterkammer ist jenes Arbeitsverhältnis maßgeblich, in dem der strittige Anspruch entstanden ist.

## **§ 2 Begriff des Rechtsschutzes**

(1) Zur Unterstützung kammerzugehöriger Arbeitnehmer:innen in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten leistet die Arbeiterkammer Burgenland

a) Rechtsberatung;

b) Rechtshilfe in Form der telefonischen und/oder schriftlichen Intervention bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bzw. bei anderen Verpflichteten oder bei Behörden;

c) Rechtsvertretung durch die Bereitstellung einer rechtlichen Vertretung, sofern durch die Hilfestellung gemäß lit a und b ein nach dem vorliegenden Sachverhalt für den/die Arbeitnehmer:in vertretbares Ergebnis der rechtlichen Auseinandersetzung nicht erreicht werden kann.

(2) Rechtsschutzleistungen werden dem/der kammerzugehörigen Arbeitnehmer:in nach Maßgabe des § 6 kostenlos erbracht.

(3) Die Arbeiterkammer hat in autonomer Entscheidung die zur Gewährung von Rechtsschutz nach den Grundsätzen der Sparsamkeit geeigneten finanziellen, büromäßigen und personellen Voraussetzungen zu schaffen. Die Arbeiterkammer kann andere Stellen (vor allem Anwältinnen und Anwälte, Gewerkschaften) mit der Durchführung des Rechtsschutzes in einzelnen Fällen beauftragen.

### **§ 3 Gegenstand des Rechtsschutzes**

(1) Gegenstand des Rechtsschutzes sind strittige Rechte und Pflichten von kammerzugehörigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialrechts (§ 1 Abs 1).

(2) Nicht kammerzugehörigen Personen kann im Falle von sozialrechtlichen Streitigkeiten, die sich nicht ausschließlich auf die zuletzt ausgeübte, die Kammerzugehörigkeit begründete Beschäftigung beziehen, Rechtsschutz gewährt werden.

(3) Rechtsstreitigkeiten von Hinterbliebenen nach kammerzugehörigen Arbeitnehmer:innen können Gegenstand des Rechtsschutzes sein, wenn sie arbeits- oder sozialrechtliche Ansprüche zum Inhalt haben, die auf das Arbeitsverhältnis oder auf sozialrechtliche Ansprüche des/der Verstorbenen bezogen sind.

### **§ 4 Voraussetzungen der Rechtsvertretung**

(1) Die Gewährung von Rechtsvertretung wird durch das Ausfüllen eines Aufnahmeblattes, Unterfertigen eines Interventionsantrages sowie des Begehrens auf Rechtsschutz durch Unterfertigen eines Rechtschutzantrages beantragt. Dabei hat der/die Arbeitnehmer:in die für den Rechtsfall maßgeblichen ihm/ihr bekannten Tatsachen vollständig mitzuteilen und die Beweismittel vorzulegen bzw. anzugeben. Die von der zuständigen Referentin bzw. dem zuständigen Referenten gestellten Fragen sind wahrheitsgetreu zu beantworten, sodann von dem/der Arbeitnehmer:in persönlich im Aufnahmeblatt zu unterfertigen und der Arbeiterkammer Burgenland zu übergeben.

(2) Rechtsvertretung im Einzelfall wird gewährt, wenn

a) eine ausreichende rechtliche Begründung eines Anspruches der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers nach dem festgestellten Sachverhalt gegeben ist;

b) Aussichten auf einen positiven Verfahrensausgang nach der Einschätzung über die Rechts- und Beweislage bestehen;

c) das Verfahren nicht einen im Vergleich zu dem zu erwartenden Erfolg unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde;

d) die Prozessführung im Einzelfall nicht den von der Arbeiterkammer wahrzunehmenden allgemeinen Interessen der Arbeitnehmer:innen widersprechen würde;

e) bei Vorvertretung durch Dritte das Mitglied erklärt, die bis zur Inanspruchnahme des AK-Rechtsschutzes entstandenen Kosten zu tragen.

Insbesondere liegt es gemäß lit d) bzw. e) im Ermessen der Arbeiterkammer, ob eine Vertretung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern in Rechtsstreitigkeiten gegen andere Arbeitnehmer:innen und nach Kündigung der Vollmacht der bisherigen Vertretung übernommen wird.

(3) Über den Antrag auf Gewährung des Rechtsschutzes, insbesondere Rechtsvertretung, entscheidet die Arbeiterkammer Burgenland. Wird Rechtsschutz - bei Erfüllung der Kriterien nach Absatz 2 - in vollem Umfang gewährt, erfolgt die Entscheidung durch Entsprechung. Im Fall der Ablehnung der Rechtsvertretung, nach entsprechendem Antrag im Sinne des Absatz 1, ergeht die Entscheidung schriftlich.

(4) Über die Vertretung ist für jede Gerichtsinstanz eine gesonderte Entscheidung zu treffen, wobei für höhere Instanzen die Entscheidung der bisherigen Instanz(en) als wesentliches Kriterium gemäß Absatz 2 einzubeziehen ist.

(5) Die Kammer kann die Rechtshilfe oder die Rechtsvertretung ablehnen, eine bereits gewährte Rechtsvertretung widerrufen bzw die Vollmacht kündigen, wenn der/die Arbeitnehmer:in

a) offenbar mutwillig oder in einem aussichtslosen Fall oder gegen eine hinlänglich ausjudizierte Rechtsmeinung die Gewährung des Rechtsschutzes verlangt, oder

b) nicht im erforderlichen Ausmaß und/oder nicht rechtzeitig an der Erarbeitung der Prozessgrundlage bzw. am Verfahren mitwirkt, oder

c) über wichtige Elemente des Sachverhaltes oder sonstige Prozessvoraussetzungen unvollständig oder unrichtig informiert, oder

d) ohne Kenntnis und Zustimmung der zuständigen Referentin bzw. des zuständigen Referenten einen Vergleich abschließt, oder

e) eigenmächtig Rechts- oder Prozesshandlungen vornimmt.

(6) Bei allen Entscheidungen im Einzelfall muss die Gleichbehandlung aller kammerzugehörigen Arbeitnehmer:innen gewährleistet sein. Bei der Führung von Musterprozessen für vergleichbare Fälle kann der Prozessausgang in diesem Musterprozess vor der Einleitung eines Verfahrens für andere Arbeitnehmer:innen abgewartet werden, sofern dadurch kein Verlust des Anspruchs wegen Zeitablauf eintritt.

## **§ 5 Durchführung des Rechtsschutzes**

(1) Für die Durchführung des Rechtsschutzes ist der/die Referent:in (Mitarbeiter:innen der Arbeiterkammer Burgenland) im Auftrag des Kammerbüros gemäß § 76 AKG iVm § 23 Abs 1 Z 5 lit a Geschäftsordnung der Arbeiterkammer Burgenland zuständig.

(2) Der Rechtsschutz im Sinne des § 2, in Form von Rechtsberatung, Rechtshilfe und Rechtsvertretung, wird durch den/die Referentin eigenverantwortlich durchgeführt.

(3) Das Weisungsrecht der Direktorin bzw. des Direktors und der Leiterin bzw. des Leiters der Organisationseinheit bleibt in diesem Zusammenhang in jedem Stand des Rechtsschutzverfahren unberührt.

(4) Bei Durchführung des Rechtsschutzes soll auf eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Gewerkschaften und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund geachtet werden, um die für den/die Arbeitnehmer:in günstigste Vertretungsmöglichkeiten zu schaffen, insbesondere in Fällen, die für die gewerkschaftliche Kollektivvertragspolitik, für die kollektive Interessenvertretung (auch in Insolvenzfällen) und die allgemeine Rechtspolitik Bedeutung haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Zusammenarbeit mit den betrieblichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer:innen.

(5) Die Arbeiterkammer kann entscheiden, dass bestimmte Rechtsschutzfälle über Auftrag der Arbeiterkammer durch Gewerkschaften durchgeführt werden,

wenn der/die vertretene Arbeitnehmer:in damit einverstanden ist. In diesen Fällen sind der Gewerkschaft der tatsächliche Vertretungsaufwand (einschließlich eines pauschalierten Personalkostenanteils) und allfällige Prozesskosten zu ersetzen. Übertragene Rechtsschutzfälle sind von der Gewerkschaft selbst zu vertreten. Bei Beauftragung von Anwältinnen bzw. Anwälten durch die Gewerkschaft in diesen Fällen, wird der Vertretungsaufwand nur dann übernommen, wenn Anwaltszwang besteht.

## **§ 6 Kosten des Rechtsschutzverfahrens**

(1) Die Kosten des Rechtsschutzverfahrens (Personal- und Sachkosten, Gerichtsgebühren, Barauslagen, eventuelle Anwaltskosten) werden unter Beachtung der folgenden Bestimmungen für den/die kammerzugehörige/n Arbeitnehmer:in von der Arbeiterkammer insoweit getragen, als sie nicht durch einen vom/von der Prozessgegner:in einbringlich gemachten Aufwandsatz abgedeckt sind.

(2) Sind die Kriterien gemäß § 4 Abs 2 nicht voll im Sinne einer Rechtsschutzgewährung erfüllt, oder gibt der von den Parteien bzw. sonstigen Auskunftspersonen dargestellte Sachverhalt begründeten Anlass, an einer erfolgreichen Prozessführung zu zweifeln, so kann die Arbeiterkammer die Bereitstellung einer rechtlichen Vertretung (§ 2 Abs 1 lit c) unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte davon abhängig machen, dass der/die Arbeitnehmer:in sich bereit erklärt,

a) im Falle des Prozessverlustes oder im Falle eines Vergleiches anteilige Kosten an Gerichtsgebühren, Barauslagen und gegnerischen Vertretungskosten selbst zu tragen

und/oder

b) den Gerichtskostenvorschuss selbst zu erlegen.

(3) Im Falle eines Vergleiches oder des Obsiegens hat der/die Arbeitnehmer:in die der Arbeiterkammer durch den Rechtsschutz entstandenen Kosten bis zur Höhe der vom Streitgegner einbringlich gemachten Kosten zu erstatten.

(4) Kostenübernahmserklärungen im Sinne des Abs. 2 können von der Arbeiterkammer bei Vorliegen der Voraussetzungen auch vor der Entscheidung über die Prozessführung in zweiter und dritter Instanz verlangt werden.

(5) Für den Fall, dass der/die kammerzugehörige Arbeitnehmer:in vor der Übernahme der Rechtsvertretung über wichtige Elemente des Sachverhalts oder sonstige Prozessvoraussetzungen unvollständig oder unrichtig informiert, oder dass die/der Vertretene ohne Zustimmung der Vertreterin bzw. des Vertreters einen Vergleich abschließt, behält sich die Arbeiterkammer Burgenland vor, Rechtsschutzkosten vom/von der Arbeitnehmer:in ersetzt zu erhalten. Die Arbeiterkammer Burgenland ist berechtigt, derartige rechtsverbindliche Erklärungen vor Übernahme der Vertretung zu verlangen. In diesen Fällen kann der Rechtsschutz durch Kündigung der Vollmacht auch während des Verfahrens zurückgelegt werden.

(6) Ändern sich während des Verfahrens aufgrund geänderter Beweislage oder neuer Sachverhaltselemente die Erfolgsaussichten zu Ungunsten der vertretenen Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers, so kann die Arbeiterkammer Burgenland die Tragung von künftig entstehenden Verfahrens- und Vertretungskosten davon abhängig machen, dass der/die Arbeitnehmer:in einer raschen Beendigung des Verfahrens zustimmt. Dies gilt auch für den Fall des Bekanntwerdens von eigenmächtigen Rechts- oder Prozesshandlungen der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers im gegenständlichen Rechtsstreit bzw. für den Fall, dass der/die Arbeitnehmer:in nicht im gehörigen Ausmaß und/oder nicht rechtzeitig am Verfahren mitwirkt.

(7) Sämtliche Kosten sind von dem/der Arbeitnehmer:in alleine zu tragen, wenn bzw. insoweit Kostenfolgen durch wissentlich unrichtige oder unwahre Angaben der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers oder durch das Verschweigen von ihm/ihr bekannten und für die Prozessführung wesentlichen Tatsachen verursacht wurden. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der/die Arbeitnehmer:in bzw. Rechtsschutzwerber:in an dem Verfahren nicht gehörig mitwirkt, etwa durch Veränderung der Wohnadresse ohne Mitteilung der neuen Wohnadresse, durch erklärte oder faktische Verweigerung der weiteren Mitwirkung im Verfahren.

## **§ 7 Freiwilliger Rechtsschutz**

(1) Soweit nicht durch § 7 Arbeiterkammergesetz 1992 den kammerzugehörigen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutz zusteht, kann die Arbeiterkammer Burgenland im folgenden Rahmen Rechtsschutz gewähren, ohne dass der/die Rechtsschutzwerber:in auf den Rechtsschutz einen Rechtsanspruch hat.

(2) Dieser freiwillige Rechtsschutz ist für den/die Arbeitnehmer:in bzw. Rechtsschutzwerber:in grundsätzlich unentgeltlich und erstreckt sich

a) auf die Rechtsberatung

b) auf die Durchführung von Interventionen

c) auf die Vertretung vor Gerichten und sonstigen Behörden sowie Ämtern.

(3) Rechtsgrundlage für diesen freiwilligen Rechtsschutz sind die §§ 4 bis 6 Arbeiterkammergesetz 1992.

(4) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 dieses Rechtsschutzregulativs gelten sinngemäß auch für die Inanspruchnahme und Abwicklung des freiwilligen Rechtsschutzes.

## **§ 8 Wirksamkeit und Inkrafttreten**

(1) Dieses Rechtsschutzregulativ wurde von der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland am 29.05.2024 beschlossen und von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer am 25.06.2024 genehmigt.

(2) Dieses Rechtsschutzregulativ tritt mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung am 25.06.2024 in Kraft.

Es ist auch auf Rechtsschutzanträge anzuwenden, bei denen sich der anspruchsbegründende Sachverhalt vor dem Inkrafttreten des Rechtsschutzregulativs ereignet hat.